

Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
im Freistaat Sachsen am 23. Februar 2025

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
im Freistaat Sachsen am 23.02.2025**

(Anordnung des Bundespräsidenten vom 27.12.2024, BGBl. I Nr. 435)

Beginn der Wahlperiode des davor gewählten Bundestages: 26.10.2021

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-25 Jahre		23.02.2000, Mittwoch						X	X	Wahlrecht: frühestes Datum für mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres zum Erwerb des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
-18 Jahre		23.02.2007, Freitag						X	X	Wahlrecht: - letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) - aktives Wahlrecht für Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG
	rechtzeitig (einmal jährlich)							X		Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	§ 50 Abs. 5 BMG
-6 Monate	ab	23.08.2024, Freitag						X		Erteilung von Gruppenauskünften	§ 50 Abs. 1 BMG
-3 Monate		23.11.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungsnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG § 12 Abs. 5 BWG
	rechtzeitig				X	X	X	X		Beschaffung BWL: - Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern hierzu (noch Anlage 2 BWO)	§ 88 Abs. 3 BWO
										Beschaffung LWL - Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 20 BWO) - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 21 BWO) - Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO) - Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO) - Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO) - Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO)	§ 88 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 BWO § 88 Abs. 1 BWO
										Beschaffung KWL: - die in § 88 Abs. 1 BWO aufgezählten Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit diese im Einzelnen nicht durch Gemeinden/LWL beschafft werden	§ 88 Abs. 4 BWO
										Beschaffung Gemeinde: - die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht BWL, LWL oder KWL die Lieferung übernehmen	
-42 Tag(e)		12.01.2025, Sonntag						X		Wahlrecht: - Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 16 Abs. 1 BWO
										- Fristende für den Hinweis an den Leiter einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen	§ 16 Abs. 9 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-41 Tag(e)	bis zum 21. Tag vor der Wahl	13.01.2025, Montag						X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 16 bis 18 BWO
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit	§ 34 Abs. 6 BWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde: - Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke - Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke - Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand - Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten - Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO §§ 8, 62 bis 64 BWO §§ 46, 61 bis 64 BWO § 17 Abs. 1 BWG §§ 14, 16 bis 18 BWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Urnenwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 9 Abs. 1, 2, 3 BWG § 6 BWO § 1 Abs. 2 BWG- EuWG-ZustVO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Briefwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	§ 9 Abs. 1, 2, 3 BWG § 7 BWO § 6 BWO § 1 Abs. 3, 4 BWG- EuWG-ZustVO § 86 Abs. 1 BWO
verk. gesetzl. Frist: -30 Tag(e)	+ frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag	24.01.2025, Freitag					X	X	X	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel) Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 28 BWO §§ 26, 28 BWG § 28 Abs. 8 BWO
<i>(ab -30 Tage)</i>	ab dem	24.01.2025, Freitag						X	X	Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 31 BWO § 22 Abs. 2, 4, 5 BWO
-24 Tag(e)	spätestens	30.01.2025, Donnerstag						X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 20 Abs. 1 BWO § 86 Abs. 1 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-21 Tag(e)	spätestens	02.02.2025, Sonntag						X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf der Rückseite	§§ 16 bis 18 BWO § 19 Abs. 1 bis 3 BWO
-20 Tag(e)	bis zum 16. Tag vor der Wahl	03.02.2025, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG § 21 BWO § 22 Abs. 1, 2 BWO
	rechtzeitig						X	X		KWL: - an die Gemeinden: Zuweisung der Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher - an den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.: unverzügliche Bereitstellung der Stimmzettelmuster	§ 30 BWG § 45 Abs. 2 Satz 2 BWO § 45 Abs. 6 BWO
-16 Tag(e)		07.02.2025, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 Abs. 1, 2 BWO
-13 Tag(e)	spätestens	10.02.2025, Montag						X		- Information an die betroffenen Einrichtungen über die Bildung von Sonderwahlbezirken bzw. beweglichen Wahlvorständen - Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren (Hinweis der Leitungen von Einrichtungen auf die Regelungen nach § 66 Abs. 4 BWO bei der Ausübung der Briefwahl)	§ 29 Abs. 2, 3 BWO § 66 Abs. 4, 5 BWO
-10 Tag(e)	spätestens	13.02.2025, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 22 Abs. 4 BWO § 31 BWO
<i>(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)</i>	spätestens	15.02.2025, Samstag		2-Tage-Frist			X	X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	§ 22 Abs. 5 BWO § 31 BWO
-8 Tag(e)	spätestens	15.02.2025, Samstag						X		Gemeindebehörde fordert von den Leitungen - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen. Erteilung und Versendung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen an diese Wahlberechtigten	§ 29 Abs. 1 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(in der Zeit -8 bis -1 Tage)		15.02.2025, Samstag						X		Briefwahl: - Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände Wahl im Wahllokal/Sonderwahlbezirken: - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben - vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde - zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 7 BWO § 6 BWO § 74 Abs. 3 BWO §§ 50 bis 52 BWO § 61 Abs. 3 BWO § 62 Abs. 2 BWO §§ 63, 64 Abs. 2 BWO § 6 BWO
-6 Tag(e)	spätestens	17.02.2025, Montag						X		Öffentliche Bekanntmachung: - Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume - Möglichkeit der Briefwahl - Abgabe von zwei Stimmen	§ 48 BWO § 86 Abs. 1 BWO
-4 Tag(e)	spätestens	19.02.2025, Mittwoch					X	X		Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und Mitteilung über die Entscheidung des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die Gemeinde	§ 22 Abs. 5 BWO § 31 BWO
(ca. -3 Tage)	rechtzeitig	20.02.2025, Donnerstag						X		Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 61 Abs. 4 BWO
-3 Tag(e)	frühestens	20.02.2025, Donnerstag					X	X		frühester Termin: - für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlzanzeige“ an KWL	§ 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 8, 9 BWO
	+ bis zum Wahltag						X	X		Unterrichtung durch KWL: alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 28 Abs. 8 BWO
-2 Tag(e)		21.02.2025, Freitag	15:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 4 BWO
-1 Tag(e)		22.02.2025, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei glaubhafter Versicherung bzgl. verlorenem oder nicht zugegangenem Wahlschein	§ 28 Abs. 10 BWO
	+ spätestens							X	X	Fristende: - Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen offenbarer Unrichtigkeiten - Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlzanzeige“ an den KWL	§ 23 Abs. 2 BWO § 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 9 BWO
	+ spätestens							X		Notbekanntmachung bei Einrichtung zusätzlicher Briefwahlbezirke	§ 48 BWO
	+ am							X		Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 86 Abs. 1 BWO § 61 Abs. 5 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Wahltag	am	23.02.2025, Sonntag			X	X	X	X	X	Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	
	+	Wahltag	vor 8:00					X		Urnenvahlvorstand: Ausstattung des Wahlvorstandes und Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
										Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher - Benennung Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit nicht bereits erfolgt - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) und der Abschlussbeurkundung - Prüfung der Wahlurne (leer) und Verschluss	§ 6 Abs. 3, 4 BWO § 53 BWO
	+		8:00					X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 47 BWO § 53 BWO § 54 BWO
	+		bis 12:00					X		Durchführung der Briefwahl durch andere Gemeinde: Zuleitung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe seitens der "betreuten" Gemeinde	§ 28 Abs. 9 BWO § 74 Abs. 4 BWO
	+		bis 15:00				X	X	X	Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 25 Abs. 2 BWO § 27 Abs. 4 Satz 2, 3 BWO § 28 Abs. 3 BWO § 28 Abs. 8 BWO
	+		ab 15:00				X	X		Briefwahlvorstand: - Übergabe der Wahlunterlagen - Unterrichtung aller Wahlvorstände durch KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen - Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch den Briefwahlvorsteher	§ 74 Abs. 3 BWO § 28 Abs. 8 BWO § 7 BWO § 6 Abs. 4 BWO § 53 Abs. 1 BWO
	+		vor 18:00					X		Briefwahlvorstand: Beginn frühestens ab Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Zusammentritts - Öffnung des Zutritts zur Räumlichkeit - Zählen und Öffnen der Wahlbriefe - Prüfung der Wahlscheine	§ 7 Nr. 5 BWO § 54 BWO § 75 Abs. 1, 2 BWO
	+		18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Personen	§ 47 BWO § 60 BWO § 36 Abs. 1 BWG
										Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
			nach 18:00				X	X		Urnenwahlvorstand: - Wahlleiter erklärt die Wahlhandlung für geschlossen - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Wahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlunterlagen mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde Briefwahlvorstand: - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern (Zählung der verschlossenen Stimmzettelschläge) trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Briefwahlvorsteher - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Briefwahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Briefwahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlunterlagen mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde	§ 37 BWG § 60 BWO §§ 67 bis 69 BWO § 70 BWO § 71 Abs. 1, 2 BWO § 72 Abs. 2 BWO § 73 Abs. 1, 3 BWO § 38 BWG § 75 BWO §§ 67 bis 70 BWO
						X	X	X		Gemeinde: - Entgegennahme der Ergebnisse der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände - Bildung des Gemeindeergebnisses - Weiterleitung an KWL LWL kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden. LWL kann ferner Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.	§ 71 Abs. 1, 2 BWO § 75 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 1, 7 BWO
								X		- Entgegennahme der Wahlunterlagen mit Anlagen von den Wahlvorstehern - Zusammenstellung der Wahlergebnisse bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) - Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände vom Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher	§ 72 Abs. 2 BWO § 75 Abs. 6 BWO § 73 Abs. 1, 3 BWO § 75 Abs. 7, 8 BWO
(ab +1 Tag)		24.02.2025, Montag			X	X	X	X		Abschluss der Wahl, Übersendung von Wahlunterlagen, Feststellung des endgültigen Ergebnisses	
	unverzüglich							X		Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 90 Abs. 1 BWO
							X	X		Gemeinden an KWL: Übersendung der Wahlunterlagen mit den Anlagen und deren Zusammenstellung (auf schnellstem Weg)	§ 72 Abs. 3 BWO
								X		- Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist - Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 73 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO § 89 Abs. 1 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> -...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
+6 Monate		23.08.2025, Samstag			X	X	X	X		Vernichtung bestimmter Wahlunterlagen, wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können: - Gemeinden: Wählerverzeichnisse, Wahrscheinverzeichnisse, Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie Verzeichnisse zu Sonderwahlbezirken - KWL und LWL: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	§ 90 Abs. 2 BWO
+60 Tage	vor der Wahl des neuen Bundestages				X	X	X	X		Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, soweit nicht bereits vom LWL früher zugelassen und wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können	§ 90 Abs. 2, 3 BWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 27.12.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (4/30)	LWL & LWA (6/31)	KWL & KWA (17/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--	---------------------------------------	--	---------	--	---------------------------	---------------------------	----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------	------------------

Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten benötigten Anlagen der BWO sind unter der Adresse wahlen.sachsen.de (Menüpunkt Bundestagswahlen, Downloads) als befüllbare PDF-Dokumente erhältlich.

Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellen der Landeswahlleiter (für Landeslisten) bzw. die Kreiswahlleiter/innen (für Kreiswahlvorschläge) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 BWG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

Aufgrund der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium des Innern von der Verordnungsmächtigung gemäß § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz Gebrauch gemacht und die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 436) erlassen. Diese verkürzten Fristen sind in dieser Übersicht besonders gekennzeichnet (verk. gesetzl. Frist).

Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundeswahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landeswahlausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter/in & Kreiswahlausschuss
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BMG	Bundesmeldegesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
BWG-EuWG-ZustVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz
WPrG	Wahlprüfungsgesetz

Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes

Telefon: 03578 33-1900

Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000

Hausanschrift:

Statistisches Landesamt

des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63

01917 Kamenz